

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates
Sitzung vom 13. Juni 1958

3474. Baulinienplan mit Sonderbauvorschriften und Bebauungsplan. — Der an der Gemeindeabstimmung Bern am 4. Mai 1958 beschlossene Baulinienplan Ausser-Hölligen Nr. 3401 vom 15. August/25. Oktober 1957, mit Sonderbauvorschriften vom 30. August 1957 und dem begleitenden Bebauungsplan Nr. 3403 vom 15. August/25. Oktober 1957, wird gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.
Auf die E

... wird nicht eingeleitet, wenn die Einsprecher nicht in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Ihrem Begehren wurde übrigens durch Erweiterung des Baulinienabstandes Rechnung getragen.
Der Regierungstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss den obgenannten Einsprechern sowie dem Gemeinderat von Bern, diesem unter Zustellung je eines Doppels Baulinienplan, Bebauungsplan und Sonderbauvorschriften zu eröffnen. Von der Gemeinde Bern sind die Genehmigungskosten von Fr. 30.50 nebst Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechenden Marktwerten zu verrechnen. Je ein Doppel Beschluss, Baulinienplan, Bebauungsplan und Sonderbauvorschriften sind für das Amtsrarchiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Vizestatsschreiber:



[Handwritten signature]

Genehmigung eingetragen am 24.7.58 A.K.

Genehmigungs - Vermerke :

Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadt Bern
Bern, den 5. Sept. 1957 / 20. Nov. 1957
Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident:

[Handwritten signature]

Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]



Zeugnis

Öffentliche Auflage: 21. SEP. 1957 - 10. OKT. 1957
Publikation Amtsblatt: 21. SEP. 1957
Publikation Stadtanzeiger: 21. SEP. 1957 + -1. OKT. 1957
Gemeindeabstimmung vom -3. MAI 1958 / -4. MAI 1958
Ergebnis: 21'506 Ja 3'070 Nein

Bern, 22. MAI 1958

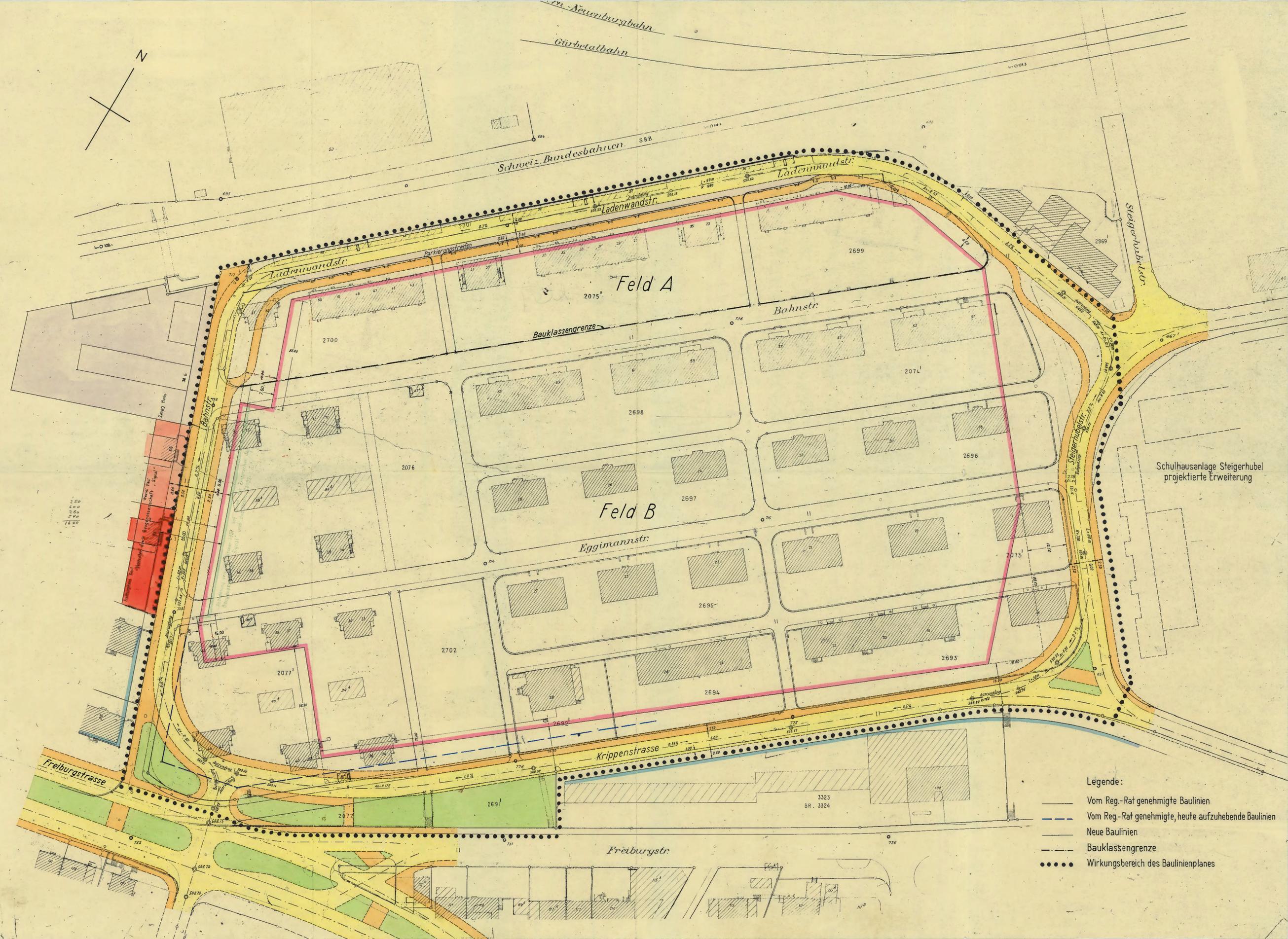
Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]

Vom Regierungsrate genehmigt, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.
BERN, den 13. Juni 1958

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

[Handwritten signature]



Baulinienplan

Ausser - Holligen

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften
und ein begleitender Bebauungsplan

Bern, den 15. August 1957
abgeändert, den 25. Oktober 1957

Der Stadtplaner:
H. Bosshard

Bebauungsplan Ausser-Holligen

1:500

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Bebauungsvorschlag von H. Schenk, dipl. Arch. SIA.

Bern, den 15. August 1957
abgeändert, den 25. Oktober 1957

Der Stadtplaner:
H. Grosshard

352

Genehmigt durch den
Gemeinderat der Stadt Bern
Bern, den 5. Sept. 1957 / 20. Nov. 1957
Name des Gemeinderates
Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:

Willems

Zeugnis

Öffentliche Auflage: 21. SEP. 1957 - 10. OKT. 1957
Publikation Amtsblatt: 21. SEP. 1957
Publikation Stadtanzeiger: 21. SEP. 1957 - 1. OKT. 1957
Gemeindeabstimmung vom: - 3. MAI 1958 / - 4. MAI 1958
Ergebnis: 21506 Ja 3090 Nein

Bern, 22. MAI 1958

Der Stadtschreiber:

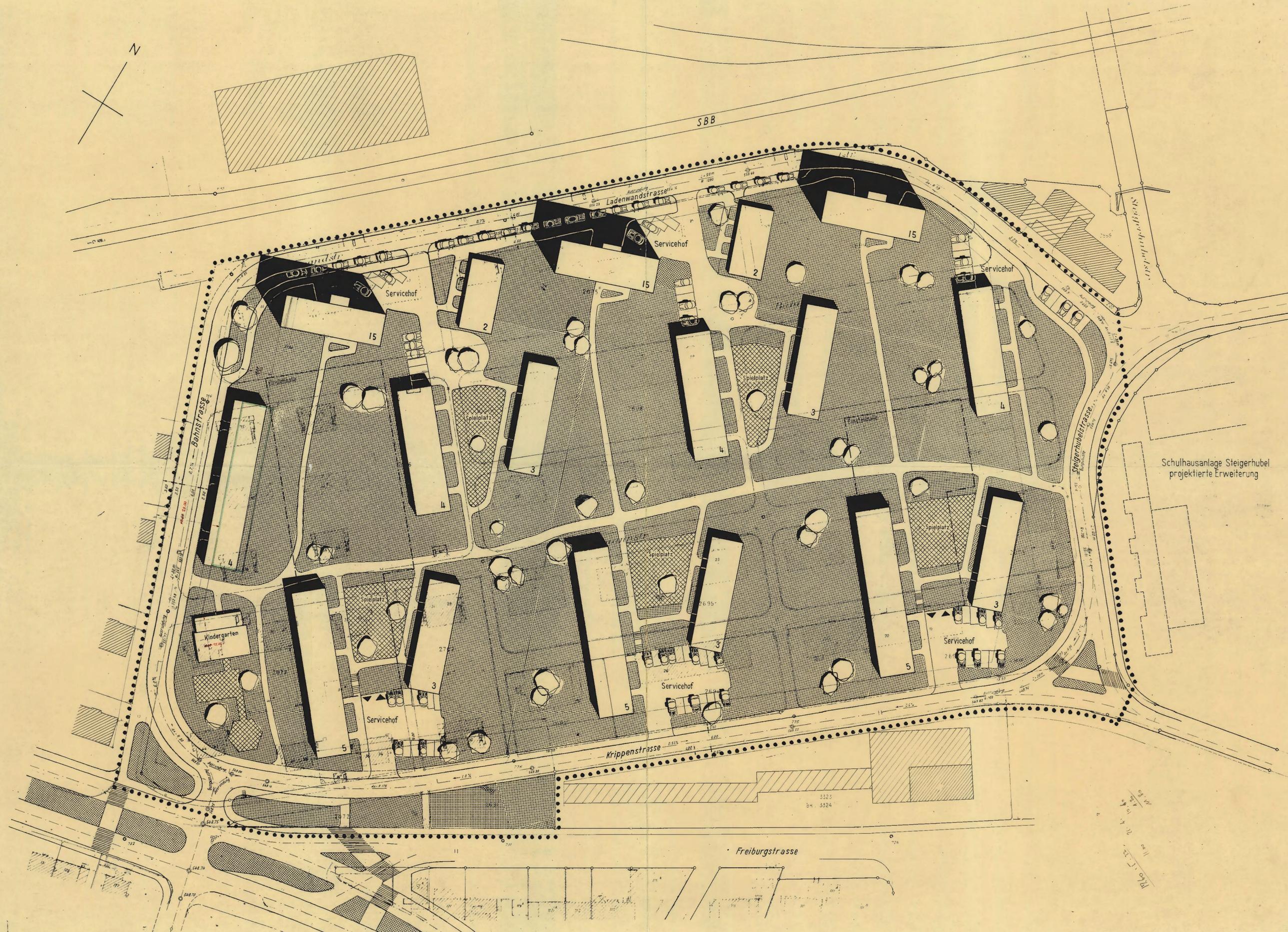
Willems



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannrechten.
BERN, den 13. Juni 1958.....

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Der Stadtschreiber:

Reubens Schmid



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan "Ausser-Holligen"Art. 1. Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf das im Baulinienplan "Ausser-Holligen", Plan Nr. 3401 vom 15. Aug. 1957, durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet zwischen Ladenwandstrasse-Steigerhubelstrasse-Krippenstrasse-Freiburgstrasse-Bahnstrasse.

Art. 2. Bauklassen

Die Bauklassenzuteilung des Bauklassenplanes zur Bauordnung von 1955 wird aufgehoben und durch folgende neue Regelung ersetzt:

- Feld A: Sonderklasse für Hochhäuser gemäss nachfolgenden Bestimmungen
Feld B: Bauklasse V.

Art. 3. Bebauungsplan

Für die Lage der Häuser, die Gruppen- und Reihenbildung, die Gebäudeabstände, die Geschosszahl, die Anordnung der Servicehöfe, Spielplätze, Parkierplätze und Wege ist der Bebauungsplan Nr. 3403 vom 15. Aug. 1957 wegleitend.

Art. 4. Geschosszahlen und Gebäudehöhen

- a. In der Sonderklasse für die Erstellung von Hochhäusern (Feld A) sind neben niedrigen Gebäuden 3 Hochhäuser mit maximal 15 Geschossen gestattet. Die Gebäudehöhe darf 45,0 m nicht überschreiten.
b. In den der Bauklasse V zugewiesenen Gebieten (Feld B) sind Gebäude mit 3-5 Geschossen zulässig.

Art. 5. Gestaltung der Hochhäuser

Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung der Hochhäuser unterliegen diese Bauten bezüglich ihrer architektonischen Gestaltung, Baumaterial und Farbgebung einer besonders sorgfältigen Beurteilung. Insbesondere müssen die drei Hochhäuser unter sich eine harmonische Gestaltung aufweisen.

Art. 6. Dachgestaltung

Sämtliche Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Ueber dem obersten Geschoss sind keinerlei Aufbauten zulässig, ausgenommen die Kamine der drei Gruppen-Fernheizungen und die Kabinen für Liftmotoren.

Art. 7. Garagen

Für die Einstellung von Motorfahrzeugen sind nur unterirdische Einstellhallen zulässig. Ein- und Ausfahrten haben über die Service-Höfe an der Krippenstrasse zu erfolgen. Für je 3 Wohnungen soll beim Vollausbau je ein Einstellplatz vorhanden sein.

Art. 8. Wasserversorgung

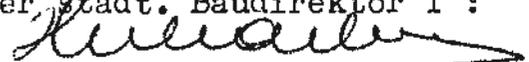
In den Hochhäusern sind von den Bauherren auf eigene Kosten die erforderlichen Druckerhöhungspumpen nach Angaben der städt. Wasserversorgung einzurichten.

Art. 9. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Bern, den 30. August 1957.

Der städt. Baudirektor I :



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am -5. Sept. 1957



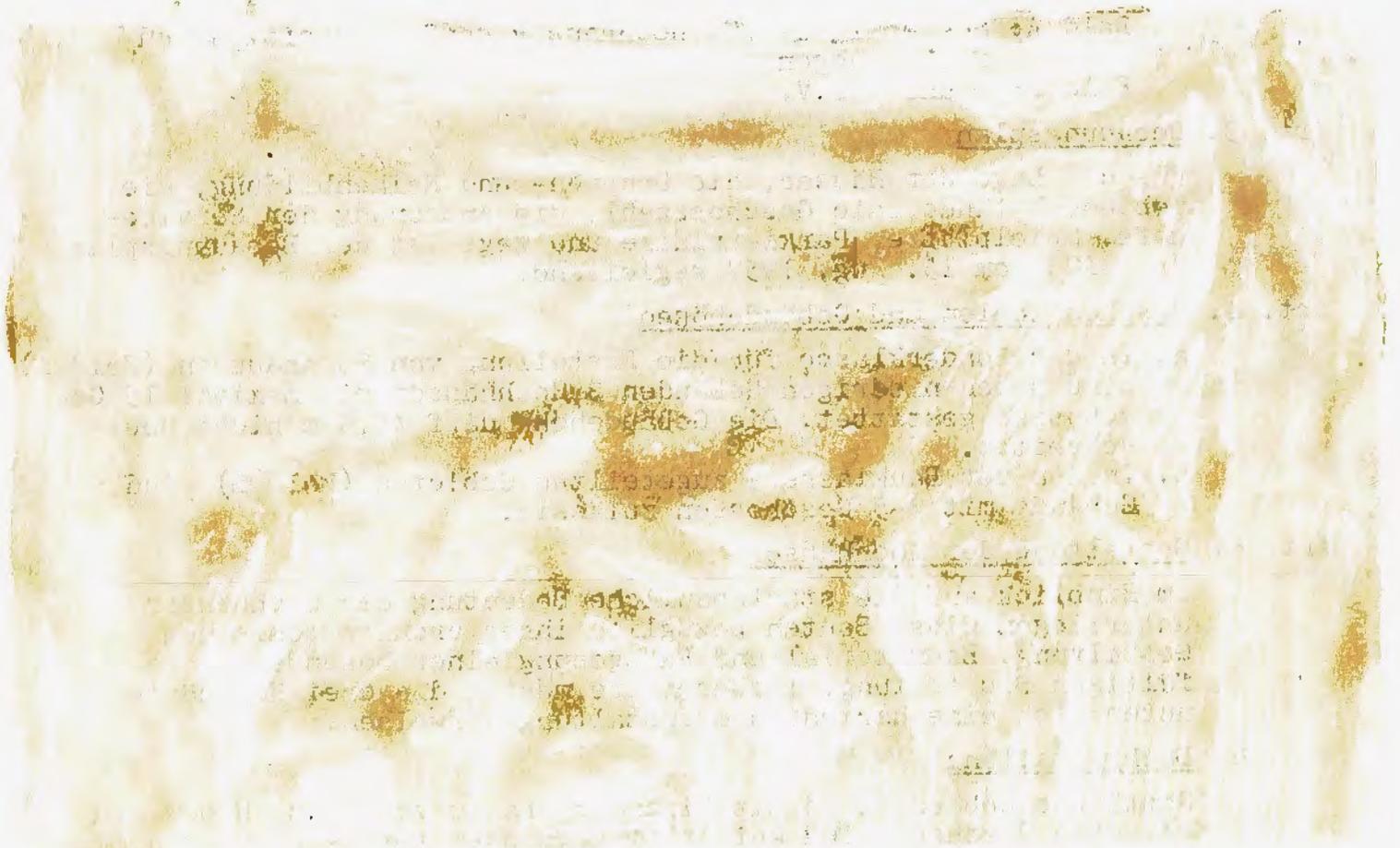
Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *V.*

Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den 13. Juni 1958

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

74

Anhang III

Mit dem Inkrafttreten des Bauklassenplanes mit zugehörigen Vorschriften werden die nachstehenden Ueberbauungsordnungen ganz oder in erwähntem Umfang aufgehoben:

- Alignementsplan und Sonderbauvorschriften Tiefenau vom 7. Juli 1954, Parzelle Nr. II/1756 (Reichenbachstrasse 87)
- Bebauungsplan Ausser-Holligen vom 15. August/25. Oktober 1957, nicht realisierter Teil von Feld B inkl. dazugehörige Sonderbauvorschriften
- Bebauungsplan Freiburgstrasse-Schlossstrasse-Weissensteinstrasse vom 8. Mai 1968, Feld D inkl. dazugehörige Sonderbauvorschriften
- Alignementplan Schosshalde II vom 20. Dezember 1953
- Zonenplan Oberes Murifeld vom 5. Dezember 1969, Zone Schiferliweg, Wittigkofen Ost und dazugehörige Zonenvorschriften
- Baulinienplan und Sonderbauvorschriften Stadtbach-West, vom 20. Mai 1969, Teil Ost (Parzellen Nr. II/193, 548, 2046) und Teil Nord (Parzellen Nr. II/244, 264, 265)
- Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Tscharnergut vom 1. August 1960 im Bereich ausserhalb des Wirkungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sonderbauvorschriften zum Baulinienplan Schwabgut II vom 6. April 1965, im Bereich ausserhalb des Wirkungsbereiches des Bebauungsplanes